

# Oberbergischer Kreis

## Einbürgerung: Sicherstellung des Lebensunterhaltes

- Stand: Mai 2024 -



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

### § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz

#### „Sicherstellung des Lebensunterhaltes für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfe, Grundsicherung (SGB XII) oder Bürgergeld (SGB II)“

Die **dauerhafte** Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist nachzuweisen durch die Vorlage von

- Verdienstabrechnungen + Arbeitgeberbescheinigung (Arbeitnehmer)
- Rentenbescheid (Rentner)
- Netto-Bescheinigung des Steuerberaters (unter Abzug von Steuern und Versicherungen) und letzter Steuerbescheid (Selbstständige)

#### im Einzelfall:

- Wohngeldbescheid,
- BAföG-Bescheid,
- Bescheid Krankengeldbewilligung oder
- Bescheid der Arbeitsagentur über Gewährung von Arbeitslosengeld.

Berücksichtigt werden die eigenen Unterlagen sowie ggf. die der Eltern und der Ehe(Lebens-)partnerin oder des Ehe(Lebens-)partners.

#### Ausnahmen:

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) steht einer Einbürgerung nur dann nicht entgegen, wenn:

- Sie Angehörige der sogenannten Gastarbeitergeneration und deren im zeitlichen Zusammenhang nachgezogenen Ehegatten (Einreise bis 30.06.1974) oder Vertragsarbeitnehmer (Einreise bis 13.06.1990) sind,

#### oder

- Sie in Vollzeit arbeiten und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate getan haben

#### oder

- Sie als Ehegatte oder Lebenspartner mit einer Vollzeit erwerbstätigen Person im oa. Sinne **und** einem minderjährigen Kind in einem Haushalt leben.

#### Bezug von öffentlichen Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder SGB XII bei SchülerInnen, Studierenden, Auszubildenden oder aufgrund besonderer Lebensumstände (Krankheit, Behinderung, Pflege von Angehörigen, Alleinerziehende etc.)

- Eine Einbürgerung im Rahmen des § 10 StAG ist bei Leistungsbezug ausgeschlossen (abgesehen von den o.a. Ausnahmen).
- Im Falle einer besonderen Härte kann eine Ausnahme im Rahmen des § 8 StAG geprüft werden. Voraussetzung ist, dass der Einbürgerungsbewerber alles objektiv Mögliche und subjektiv Zumutbare unternommen haben muss, um seinen Lebensunterhalt dauerhaft zu sichern.

## § 8 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz

---

(Ermessenseinbürgerung)

### „Unterhaltsfähigkeit“

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende / Bürgergeld) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) ist für eine erleichterte Einbürgerung im Wege des Ermessens generell hinderlich.

Ausnahme bei besonderer Härte (s.o.)

Erhalten Sie öffentliche Leistungen in Form von Arbeitslosengeld (I), Elterngeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder BAföG-Leistungen, wird von hier eine Prognoseentscheidung getroffen.

Weitere Informationen finden Sie unter

[www.obk.de/einbuerbung](http://www.obk.de/einbuerbung)



Scannen Sie den Code, um zum Anliegen Einbürgerung zu gelangen

Telefonische Beratung montags bis freitags zwischen 08:00 und 12:00 Uhr, montags 13:30 - 16:00 Uhr und donnerstags 13:30 - 17:30 Uhr unter 02261 88-3211, 88-3212 oder 88-3215

**Oberbergischer Kreis**  
**Der Landrat**  
**Kreisordnungsamt**  
**- Aufenthalt und Staatsangehörigkeit -**  
Stahlstraße 5  
51645 Gummersbach